



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Dezember 2022

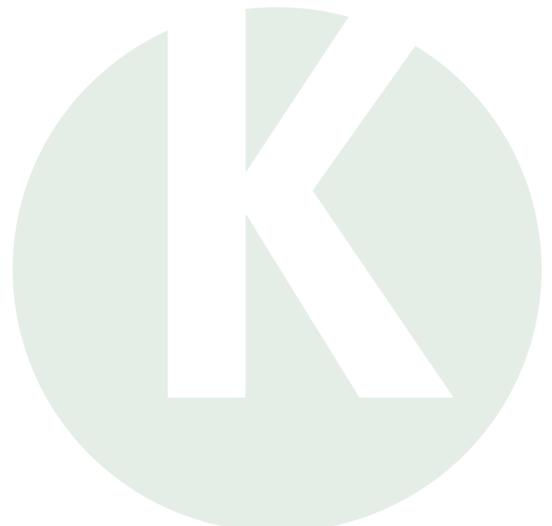


Rechtsprechung

- 1** BSG-Entscheidung vom 28.06.2022: Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Rechtsanwalts-GmbH
- 2** LAG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 29.08.2022: Kündigung eines Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters in der Insolvenz
- 3** EuGH-Entscheidung vom 13.10.2022: Befristete Arbeitnehmerüberlassung und „Beschäftigung sowie soziale Absicherung“ zwischen mehreren Überlassungen
- 4** BFH-Entscheidung vom 31.08.2022: Jahr des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente
- 5** LSG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 27.09.2022: Abzug von Werbungskosten bei der Verbeitragung von Einnahmen aus Kapitalvermögen
- 6** LAG Hessen - Entscheidung vom 06.09.2022: Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Sozialkassen bei Arbeitnehmerüberlassung
- 7** OLG Hamm - Entscheidung vom 08.04.2022: Haftung des Steuerberaters bei Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 16.11.2022: Energiepreispause; Lohnsteuerabzug vor Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen zur Lohn- und Einkommensteuerpflicht
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 08.12.2022: Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2023
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BSG-Entscheidung vom 28.06.2022: Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Rechtsanwalts-GmbH

Das BSG hatte sich in einem aktuellen Verfahren mit der Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer Rechtsanwalts-GmbH zu befassen. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens war zwischen den Beteiligten streitig, ob die Kläger in ihrer jeweiligen Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der beigeladenen Rechtsanwalts-GmbH aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegen. Die fünf Kläger gründeten am 28.12.2011 notariell beurkundet die beigeladene Rechtsanwalts-GmbH. Gegenstand der GmbH ist die Übernahme und die Ausführung von Anwaltsaufträgen, insbesondere die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden. Am Stammkapital der Gesellschaft sind die Kläger zu je einem Fünftel beteiligt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft, Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil und eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung bedürfen einer Mehrheit von 100 %.

Am 30.12.2011 schloss die GmbH mit den zu Geschäftsführern bestellten Klägern jeweils mit Wirkung ab 1.1.2012 einen Geschäftsführungsvertrag. Danach sind die Geschäftsführer in allen Angelegenheiten der Mandatsführung jeweils allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten außerhalb der eigentlichen Mandatsführung bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sie erhalten als Vergütung jeweils ein Monatsgehalt von brutto 6.500 EUR zuzüglich eines 13. Monatsgehalts und eine gewinnabhängige Vergütung (Tantieme) iHv 10 % des tantiemepflichtigen Gewinns der GmbH. Ferner wurden Ansprüche auf Weiterzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Mo-

naten sowie auf Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen vereinbart. Die Kläger übernahmen Bürgschaften iHv jeweils 50.000 EUR für die GmbH. Aufgrund seiner Abberufung als Geschäftsführer zum 31.12.2014 wurde dem Kläger zu 4 eine Abfindung für den „Verlust des Arbeitsplatzes“ iHv 60.000 EUR gewährt. Seine Geschäftsanteile wurden zu gleichen Teilen von den anderen Klägern übernommen.

Auf die Statusfeststellungsanträge der Kläger stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund gegenüber jedem einzelnen Kläger sowie gegenüber der GmbH jeweils fest, dass die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer seit dem 1.1.2012 – hinsichtlich des Klägers zu 4 bis 31.12.2014 – im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. Die Widersprüche wies sie zurück. Das SG Mannheim hat die Klagen nach Verbindung zu einem gemeinsamen Verfahren abgewiesen. Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung zurückgewiesen. Die vom Senat zugelassenen Revisionen der Kläger hatten keinen Erfolg. So hielt der Senat vielmehr fest, dass Rechtsanwälte, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH tätig sind, grundsätzlich der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Auch bei einer Rechtsanwalts-GmbH richtet sich die Frage, ob die Geschäftsführer-Tätigkeit als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist, nach den allgemeinen Grundsätzen für Geschäftsführer einer GmbH. Damit kommt es entscheidend auf die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende Rechtsmacht an, nicht genehme Weisungen oder Beschlüsse zu verhindern oder zu beeinflussen. Die „freiberufliche“ Tätigkeit als Rechtsanwalt und die besonderen Regelungen der BRAO über die Rechtsanwalts-GmbH ändern daran nichts. Die berufsrechtlichen Regelungen der BRAO überlagern das Sozialversicherungsrecht nicht (BSG vom 28.06.2022 - B 12 R 4/20 R -, BeckRS 2022, 18627).

2 LAG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 29.08.2022: Kündigung eines Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters in der Insolvenz

Zur Fragestellung der Kündigung eines Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters in der Insolvenzzurteilung das LAG Berlin-Brandenburg, dass die Organstellung des Organs einer juristischen Person durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens macht aus gesetzlichen Vertretern der Schuldnerin keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes. Nachträgliche zuständigkeitsbegründende Umstände sind vielmehr auch dann zu berücksichtigen, wenn ein zum Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem ArbG noch nicht abberufener Geschäftsführer vor einer rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtswegzuständigkeit abberufen wird. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Kläger Mehrheitsgesellschaftler ist. Das gilt insbesondere auch dann, wenn er diese Stellung durch die Einziehung von Geschäftsanteilen erlangt hat.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens scheidet ein Mehrheitsgesellschaftler nicht aus dem Arbeitgeberlager aus. Ebenso wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus gesetzlichen Vertretern der Schuldnerin keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes macht, verändert die Beschränkung des Einflusses des Mehrheitsgesellschafters durch § 80 InsO den sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Arbeitgeberbezug nicht. Für Auseinandersetzungen im Arbeitgeberlager sind die Arbeitsgerichte nicht zuständig. Dem Vorliegen einer „arbeitnehmerähnlichen Person“ steht bei einem Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft regelmäßig dessen gesamte soziale Stellung entgegen. Die als Geschäftsführer geleisteten Dienste sind ihrer sozialen Typik nach hier nicht mit denen eines Arbeitnehmers vergleichbar. Dies ergibt sich bereits aus der mit seinem Amt verbundenen Rechtsstellung. Er nimmt Arbeitgeberfunktionen wahr und ist deshalb keine arbeitnehmerähnliche, sondern eine im Arbeitgeberlager stehende Person (LAG Berlin-Brandenburg vom 29.08.2022 - 26 Ta 1171/21 -, BeckRS 2022, 30005).

3 **EuGH-Entscheidung vom 13.10.2022: Befristete Arbeitnehmerüberlassung und „Beschäftigung sowie soziale Absicherung“ zwischen mehreren Überlassungen**

Die zweite Kammer des EuGH befasste sich in einer aktuellen Entscheidung mit befristeter Arbeitnehmerüberlassung und der damit einhergehenden sozialen Absicherung. Die Kammer hielt fest, dass Art. 11 III Buchst. a und e der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen ist, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat wohnt und über ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Leiharbeitsunternehmen in diesem anderen Mitgliedstaat als Leiharbeiter tätig wird, während der Zeiträume zwischen den Überlassungen den nationalen Rechtsvorschriften ihres Wohnmitgliedstaats unterstellt ist, wenn das Arbeitsverhältnis gemäß dem Leiharbeitsvertrag während dieser Zwischenzeiträume endet (EuGH vom 13.10.2022 - C 713/20 -, BeckRS 2022, 27258).

4 **BFH-Entscheidung vom 31.08.2022: Jahr des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente**

Der BFH hatte sich mit der Fragestellung des Jahres des Rentenbeginns bei aufgeschobener Altersrente zu befassen und urteilte, dass das – für die Höhe des Besteuerungsanteils maßgebliche – „Jahr des Rentenbeginns“ (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 EStG) das Jahr ist, in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der

dem FA in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen (BFH vom 31.08.2022 - X R 29/20 -, BeckRS 2022, 33567).

5 **LSG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 27.09.2022: Abzug von Werbungskosten bei der Verbeitragung von Einnahmen aus Kapitalvermögen**

Bei der Verbeitragung von Einnahmen aus Kapitalvermögen zur GKV sind mit der Erzielung dieser Einnahmen einhergehende Werbungskosten abzuziehen. Der Begriff der Werbungskosten iSv § 9 Abs. 1 EStG entspricht dem in § 3 Abs. 1b Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler und kann daher bei der Bestimmung und Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens herangezogen werden (LSG Schleswig-Holstein vom 27.09.2022 - L 10 KR 381/20 -, BeckRS 2022, 30673).

6 **LAG Hessen - Entscheidung vom 06.09.2022: Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Sozialkassen bei Arbeitnehmerüberlassung**

Für die Beurteilung, ob Helfertätigkeiten eines Leiharbeitnehmers in einem Entleiherbetrieb zu einer Beitragspflicht des Verleihers führen, ist auf die Tätigkeit der Arbeitnehmer des Entleiherbetriebs abzustellen, auf die sich die Helfertätigkeiten bezieht. Für die Qualifizierung als beitragspflichtige Zusammenhangstätigkeit kommt es auf die Tätigkeiten im Entleiherbetrieb an.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Gesetzgeber mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz tatsächlich eine Änderung von § 8 III AEntG dergestalt erreichen wollte, dass ein baufremd in einem Baubetrieb tätiger Leiharbeiter nicht mehr vom VTV erfasst wird (LAG Hessen vom 06.09.2022 - 12 Sa 391/22 SK -, BeckRS 2022, 26291).

7 **OLG Hamm - Entscheidung vom 08.04.2022: Haftung des Steuerberaters bei Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern**

Ein mit der Lohnbuchführung beauftragter Steuerberater darf nicht über die Frage der Sozialversicherungspflicht beraten, muss aber Schadensersatz leisten, wenn er bei Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes empfiehlt. Dies kann sich insbes. bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH ergeben, die nicht wenigstens über eine gesellschaftsvertragliche Sperrminorität verfügen. Als Schaden kommen Sozialversicherungsnachforderungen in Betracht, die mit einer rechtzeitigen Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages verhindert worden wären (OLG Hamm vom 08.04.2022 - 25 U 42/20 -, BeckRS 2022, 8845).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 22.11.2022: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den VZ 2023

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen (Angaben in Prozent des vom Arbeitnehmer geleisteten Globalbeitrags).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neues BMF-Schreiben vom 08.12.2022: Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2023

Mit Bekanntmachung v. 18.11.2022 wurden die Programmablaufpläne 2023 für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und für die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt gemacht. Diese Programmablaufpläne berücksichtigen u.a. die für 2023 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 S. 7 EStG, der Freibeträge für Kinder und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag durch das Inflationsausgleichsgesetz. Außerdem berücksichtigen die Programmablaufpläne die Folgewirkung bei der Vorsorgepauschale des für 2023 vorgesehenen vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen (JStG 2022).

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung war nicht absehbar, dass sich voraussichtlich weitere gesetzliche Änderungen durch das JStG 2022 er-

geben werden, die Auswirkungen auf die Programmablaufpläne 2023 haben (s. BT-Drs. 20/4729 v. 30.11.2022). Dies ist die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 EUR und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 EUR.

Vor dem Hintergrund des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2022 werden nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich des ab Januar 2023 vorzunehmenden Lohnsteuerabzugs folgende Übergangsregelungen getroffen:

- Arbeitgeber sind bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach der Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne 2023 nicht verpflichtet, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim Lohnsteuerabzug 2023 umzusetzen.
- Arbeitgeber können danach für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer entsprechend der Programmablaufpläne 2023 v. 18.11.2022 berechnen (maschinelle Lohnsteuerberechnung) bzw. ermitteln (manuelle Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen).
- Arbeitgeber, die die Lohnsteuer manuell ermitteln, können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer auch auf Grundlage von Lohnsteuertabellen für 2022 (Bekanntmachung v. 20.5.2022, BStBl. I 2022, 682, Anl. 2) ermitteln, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

Nach Ablauf der Übergangsregelungen ist der Lohnsteuerabzug in der Regel zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 EStG). Die Einzelheiten werden zusammen mit der Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt.

Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

3 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Patrick Drees**, Rentenberater; **Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker; **Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; **Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.